



Satzung der Sportvereinigung Vimbuch e.V., Bühl

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Sportvereinigung Vimbuch e.V.“ (Abkürzung: SV Vimbuch) und hat seinen Sitz in Bühl.

~~Die Vereinsfarben sind (in der Reihe der Wichtigkeit) rot, schwarz, weiß.~~

„Die Vereinsfarben sind (in der Reihe der Wichtigkeit) rot, weiß, schwarz.“

Er ist Mitglied des Südbadischen Fußball-Verbandes e.V. Freiburg, des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

~~Geschäftsjahr ist das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr vom 01. Juli bis 30. Juni eines jeden Jahres. Nach Satzungsbeschluss am 19.03.2011 ergibt der Zeitraum vom 01. Januar bis 30. Juni 2011 somit ein verkürztes Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr).~~

„Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
Nach Satzungsbeschluss am 25.07.2025 ergibt der Zeitraum vom 01. Juli bis 31. Dezember 2025 somit ein verkürztes Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr).“

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports; insbesondere des Fußballsports sowie des Schachspiels. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a

Vergütung Vorstand

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft



Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, der an den Vorstand zu richten ist. Der Antrag von Minderjährigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags ohne Begründung mit. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
2. Wegen grobem unsportlichem Verhalten.

Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Jugendversammlung
- Die Abteilungsversammlung Schachabteilung
- Der Vorstand.

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Die Jugendversammlung hat jährlich vor der offiziellen Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihre Aufgaben sind in der Kinder- und Jugendordnung der Sportvereinigung Vimbuch geregelt, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Halbjahr statt. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten durchzuführen.

§9

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes
4. Folgende Vorstandsposten (siehe §10) werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen (zur Zeit Versammlung Schachabteilung und Jugendversammlung) vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins bestätigt bzw. gewählt:
 13. Leiter Schachabteilung
 14. Geschäftsführer Kinder- und Jugendabteilung
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Festsetzung von Beiträgen, außerordentlichen Beiträgen und deren Fälligkeit
7. Satzungsänderungen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Auflösung des Vereins
12. Entscheidung über die Anschaffung und Veräußerung von Vereinsvermögen über 15.000,00 Euro im Geschäftsjahr

§10

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang mit Angabe der Tagesordnung im Clubhaus. Sie sind vom Vorstand Öffentlichkeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bis zum Termin der Versammlung einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens sechs Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung bekanntgegeben worden sind.

§11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Öffentlichkeit, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Geschäftsführung geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung gewählt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 10% der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§12

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1. Vorstand Geschäftsführung
 - 2. Vorstand Sport
 - 3. Vorstand Verwaltung
 - 4. Vorstand Finanzen
 - 5. Vorstand Kinder- und Jugend
- b) dem Gesamtvorstand
 - 1. Vorstand Geschäftsführung
 - 2. Vorstand Sport
 - 3. Vorstand Verwaltung
 - 4. Vorstand Finanzen
 - 5. Vorstand Kinder- und Jugend
 - 6. Leitung Medien
 - 7. Leitung Veranstaltung
 - 8. Leitung Instandhaltung Gebäude und Gelände
 - 9. Leitung Herrenfußball
 - 10. Leitung Spielerrat Herren
 - 11. Leitung Spielerrat Frauenfußball
 - 12. Leitung Spielerrat Frauen

13. Leitung Schachabteilung
14. Leitung Breitensport
15. Leitung Mitgliederverwaltung und Beitragswesen
16. Leitung Geschäftsführung (Kinder- und Jugendabteilung)
17. Leitung Mitgliederrat

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Die Ausschüsse sind selbständig nicht beschlussfähig.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstand im Sinne des §26 BGB:

„Der Verein wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wobei jeder für sich alleine den Verein vertreten kann. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorsitzenden im Verhinderungsfall sich gegenseitig vertreten können.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berufen und leiten in einem von diesem abzusprechenden Turnus die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstands dies beantragt.

Die Zuständigkeit vom geschäftsführenden Vorstand werden durch den Gesamtvorstand einvernehmlich delegiert.

Der Vorstand Finanzen trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen seiner Anweisung. Der Vorstand ist laufen über die Kassenlage des Vereins zu unterrichten.

Den Übrigen Mitgliedern des Vorstands obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsfeld ergeben.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Die Vertretungsmacht des einzelnen geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von über EUR 500,00 die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, ab EUR 2500,00 des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

§ 13

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahren zeitversetzt zu wählen.

In den ungeraden Jahreszahlen werden alle mit ungeraden Nummern bezeichneten Positionen gewählt. In den geraden Jahreszahlen werden alle mit geraden Nummern bezeichneten Positionen gewählt.

~~Erstmals werden im Jahr 2011 am 19.03.2011 alle Vorstandsmitglieder lediglich aufgrund des folgenden Rumpfgeschäftsjahres nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. In dieser Mitgliederversammlung (2. Halbjahr 2011) werden dann als Übergang die mit ungeraden Nummern~~



~~bezeichneten Positionen auf zwei Jahre, die mit gerade Nummer bezeichneten Positionen auf ein Jahr gewählt um in den vorgenannten Rhythmus zu kommen.~~

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Ämter des geschäftsführenden Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.

§ 14

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstand Finanzen und des Gesamtvorstandes. Dies kann auch durch einen anderen Versammlungsteilnehmer vorgenommen werden. Vorstand Finanzen und Gesamtvorstand sind getrennt voneinander zu entlasten.

§ 15

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem von dem Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere des Stadtteils Bühl-Vimbuch zu verwenden hat.



geändert in der Mitgliederversammlung am 19.03.2011

geändert am 19.10.2012 in §§ 2, 16

geändert am 13.10.2016 in §§ 9, 12

geändert am 20.11.2019 in §§ 2,2a,16

„geändert am 25.07.2025 in § 1, 13“